

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 18. Oktober 1933

Nr. 115

Inhalt: Gesetz über den Eid der Reichsminister und der Mitglieder der Landesregierungen. Vom 17. Oktober 1933.....	§ 741
Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft). Vom 14. Oktober 1933.....	§ 741
Änderungsverordnung zur Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk. Vom 18. Oktober 1933.....	§ 742
Druckfehlerberichtigung.....	§ 742

Gesetz über den Eid der Reichsminister und der Mitglieder der Landesregierungen. Vom 17. Oktober 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

1. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister (Reichsministergesetz) vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) erhält folgende Fassung:

Die Reichsminister leisten bei Übernahme ihres Amtes vor dem Reichspräsidenten folgenden Eid:

„Ich schwöre, ich werde meine Kraft für das Wohl des deutschen Volkes einsetzen, Verfassung und Gesetze wahren, die mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen und meine Geschäfte unparteiisch und gerecht gegen jedermann führen, so wahr mir Gott helfe.“

2. § 3 Abs. 2 fällt fort.

3. § 3 Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 2

Die Mitglieder der Landesregierungen leisten bei Übernahme ihres Amtes vor dem Reichspräsidenten, in Preußen vor dem Reichskanzler, denselben Eid.

Berlin, den 17. Oktober 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fric

Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft). Vom 14. Oktober 1933.

Auf Grund des Abschnitts III § 1 Ziffer 1 und des Abschnitts VI § 1 des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 25. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 323) in der Fassung der Verordnung vom 27. Juni 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 194) werden wie folgt geändert:

1. § 47 wird § 47 Absatz 1, § 48 Abfäge 1 und 2 werden § 47 Abfäge 2 und 3.
2. Hinter § 47 treten die folgenden Vorschriften:

„Zu § 13 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes

§ 47a Ermäßigte Umsatzsteuer für die Landwirtschaft

Als landwirtschaftlicher Betrieb (§ 13 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes) ist ein Betrieb anzusehen, dessen Hauptzweck auf die Landwirtschaft gerichtet ist. Als Landwirtschaft gelten insbesondere der Acker-, Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, die Forstwirtschaft, die Binnenfischerei und die Fischzucht einschließlich der Teichwirtschaft.

§ 47b

(1) Zum landwirtschaftlichen Betrieb im Sinn des § 47a zählen auch die zu ihm gehörigen Nebenbetriebe.

(2) Ist der landwirtschaftliche Betrieb im Sinn des § 47a nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes über das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Vermögen bewertet worden, so gehören die Nebenbetriebe nur dann zu dem landwirtschaftlichen Betrieb, wenn sie bei der Einheitsbewertung zum landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb gerechnet worden sind.